

Stellungnahme zur Einführung der Fußfessel zum Schutz vor Gewalt („Fußfessel nach dem spanischen Modell“)

Die Fußfessel zum Schutz vor Gewalt nach dem spanischen Modell ist ein Instrument zum Schutz von Menschen, die von Gewalt bedroht sind. Ziel dieser Maßnahme ist es, Gewalt nicht erst zu sanktionieren, sondern sie durch frühzeitige Intervention zu verhindern. Durch den Einsatz der Fußfessel potenzieller Gewalttäter:innen soll sichergestellt werden, dass definierte Schutz- und Sperrzonen – etwa Wohn- oder Arbeitsorte der gefährdeten Person – nicht betreten werden. Bei Verstößen wird automatisiert ein Alarm ausgelöst, der ein sofortiges polizeiliches Einschreiten ermöglicht.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Fußfessel zum Schutz vor Gewalt grundsätzlich umsetzbar ist und in einzelnen Fällen zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl der Betroffenen beitragen kann. Gleichzeitig wird die Maßnahme in Spanien nur in einem sehr kleinen Teil der Fälle eingesetzt (ca. 2–3 % der bekannten Fälle häuslicher Gewalt). Auch in Österreich wird die Einführung derzeit diskutiert, befindet sich jedoch noch am Beginn eines fachlichen, rechtlichen und politischen Diskurses.

Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt Zürich

Das Pilotprojekt des Kantons Zürich zur Einsatz der Fußfessel zum Schutz vor Gewalt bei häuslicher Gewalt liefert wichtige Erkenntnisse. In vier Fällen wurden Annäherungsverbote rund um die Uhr überwacht, wobei Täter:innen und Opfer GPS-Geräte trugen. Das System funktionierte technisch grundsätzlich, allerdings zeigte sich deutlich, dass Schutz nur dann möglich ist, wenn auch das Opfer aktiv eingebunden ist indem die gefährdete Person ein Ortungsgerät mit sich führt. Bei Unterschreitung definierter Distanzen wurde automatisch Alarm ausgelöst. Der Kanton kam zum Schluss, dass eine rein kantonale Lösung nicht ausreicht, und fordert eine interkantonale Regelung in Zusammenarbeit mit dem Bund.

Fachliche Bewertung und weiterführende Forderungen (in Anlehnung an bff)

Auch aus Sicht des bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland) wird die Fußfessel zum Schutz vor Gewalt grundsätzlich als potenziell sinnvolles Instrument im Gewaltschutz anerkannt, zugleich jedoch vor einer Überhöhung der Maßnahme gewarnt. Die Fußfessel zum Schutz vor Gewalt kann das Sicherheitsgefühl

stärken und Verstöße dokumentieren, ist aber mit erheblichen Risiken verbunden und nur für einen sehr begrenzten Teil der Fälle geeignet.

Für Hochrisikofälle wird die Möglichkeit von Aufenthaltsgeboten für Täter:innen (Einschlusszonen) anstelle reiner Abstandsgebote diskutiert, um Betroffenen mehr Bewegungsfreiheit zu ermöglichen. Aufgrund des massiven Grundrechtseingriffs dürfen diese jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen angewandt werden. Die Maßnahme sollte zeitlich befristet sein (z. B. maximal sechs Monate, mit Verlängerungsmöglichkeit) und zwingend durch verpflichtende Täterarbeit begleitet werden.

Darüber hinaus braucht es bundesweit einheitliche Standards, gut geschulte Koordinierungsstellen, eine rasche und verlässliche Sanktionierung von Verstößen – auch im ländlichen Raum – sowie eine nahtlose Verzahnung präventiv-polizeilicher und familiengerichtlicher Verfahren. Im Bereich des Kinderschutzes sind weitergehende Reformen erforderlich, insbesondere hinsichtlich des Gewaltschutzgesetzes, des Sorge- und Umgangsrechts sowie der Möglichkeit, Umgang bei Gefährdung auszusetzen.

Zentrale Grundsätze für eine Umsetzung aus fachlicher Sicht

Aus fachlicher Perspektive müssen bei einer möglichen Einführung folgende Grundsätze zwingend eingehalten werden:

- **Freiwilligkeit und Zustimmung der gefährdeten Person:** Die Fußfessel zum Schutz vor Gewalt darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen gefährdeten Person erfolgen. Ohne deren Einverständnis ist ein wirksamer und ethisch vertretbarer Einsatz nicht möglich.
- **Richterliche Anordnung:** Aufgrund des erheblichen Eingriffs in Grund- und Freiheitsrechte darf ein Einsatz der Fußfessel zum Schutz vor Gewalt ausschließlich durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet werden.
- **Ergänzung, kein Ersatz:** Die Maßnahme darf bestehende Instrumente des Gewaltschutzes – wie Betretungs- und Annäherungsverbote, Wegweisungen oder Untersuchungshaft – nicht verdrängen, sondern nur ergänzen.
- **Verhältnismäßigkeit:** Der Einsatz ist auf sorgfältig geprüfte Hochrisikofälle zu beschränken und muss auf einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung beruhen. Die

Fußfessel zum Schutz vor Gewalt sollte nicht automatisch bei jedem Annäherungs- oder Betretungsverbot eingesetzt werden, sondern individuell und fallabhängig geprüft werden. Die Maßnahmen zum Schutz der Opfer sollen größtmögliche Wirksamkeit entfalten, ohne die Rechte der Gefährdeten unverhältnismäßig einzuschränken.

Technische, praktische und psychosoziale Aspekte

Grundsätzlich ist zwischen passiven und aktiven Systemen zu unterscheiden. Passive Systeme, die Bewegungsdaten lediglich nachträglich auswerten, bieten keinen unmittelbaren Schutz. Nur aktive Systeme mit Echtzeitüberwachung ermöglichen eine sofortige Intervention, setzen jedoch eine dauerhafte, gut funktionierende Schnittstelle zur Polizei voraus.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass bei der Überwachung von Annäherungsverboten häufig auch die gefährdete Person ein Ortungsgerät tragen muss. Dies kann für Betroffene psychisch stark belastend sein. Internationale Erfahrungen berichten außerdem von technischen Problemen wie Fehlalarmen (etwa in dicht bebauten Gebieten oder kleinen Ortschaften) sowie von gezielten Provokationen durch Täter, die als Form psychischer Gewalt auftreten und schwer nachweisbar sind.

Ein breiter fachlicher Konsens besteht darin, dass **Technik allein keinen Schutz bietet**. Der Einsatz von der Fußfessel zum Schutz vor Gewalt muss zwingend eingebettet sein in ein Gesamtkonzept aus engmaschiger sozialarbeiterischer Betreuung, verpflichtender Täterarbeit, qualifizierter Opferberatung sowie klaren Begleit-, Übergangs- und Ausstiegskonzepten, um Eskalationen – insbesondere nach Ende der Maßnahme – zu verhindern.

Offene Fragen und Diskussionsbedarf in Österreich

Für Österreich bestehen derzeit zahlreiche ungeklärte Fragen, unter anderem:

- In welchen konkreten Fallkonstellationen ist die Fußfessel zum Schutz vor Gewalt sinnvoll und gerechtfertigt?
- Welche Stelle ist für die Gefährdungseinschätzung zuständig und nach welchen Standards?
- In welchem rechtlichen Rahmen soll die Maßnahme angesiedelt sein (Strafverfahren, Zivilrecht, präventiv-polizeilicher Bereich)?

- Wie werden Datenschutz, Grundrechte, Kindeswohl, Kostenfragen und Zuständigkeiten geregelt?
- Soll der Einsatz der Fußfessel zum Schutz vor Gewalt ausschließlich präventiv wirken oder auch der Beweissicherung dienen?
- Wie lange soll eine derartige Maßnahme dauern, und welche Fristenregelungen sind hierfür vorzusehen?
- In welchem Umfang sind eine neuerliche richterliche Prüfung sowie eine laufende Überprüfung der Maßnahme erforderlich?
- Ist die Einführung einer Altersgrenze vorgesehen, und ab welchem Lebensalter soll eine solche Maßnahme zulässig sein?
- Wie kann die Perspektive des Kindes eingebracht werden?

Fazit

Die Fußfessel zum Schutz vor Gewalt kann ein ergänzendes Instrument im Gewaltschutz sein, insbesondere in sorgfältig geprüften Hochrisikofällen. Sie leistet einen Beitrag, stellt jedoch keine vollständige Lösung dar. Ohne ausreichende Finanzierung, funktionierende Opferschutzstrukturen, verpflichtende Täterarbeit, klare Zuständigkeiten, qualifiziertes Personal und umfassende strukturelle Reformen besteht die Gefahr, dass der Einsatz der Fußfessel zum Schutz vor Gewalt vor allem symbolische Wirkung entfaltet, ohne nachhaltig zur Gewaltprävention beizutragen.